

99012081261000, 99012081261000

Baubeginn anzeigen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/309862433/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012081261000, 99012081261000
Leistungsbezeichnung I	Baubeginn anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Beginn anzeigen, Anzeige, Neubau anzeigen, Baubeginn Anzeigen, Baubeginnsanzeige, Beginn Beseitigung, Beginn Abbrucharbeiten, bauen, Beginn Bauausführung, Anzeigen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Bauverfahren (2050500), Hausbau und Immobilienwerb (1050100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.12.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauOSH2024pP72 https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauVorlVSH2022pP3 https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauAufs%C3%9CVSH2022pP1 https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauOSH2024pP72 https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauVorlVSH2022pP3 https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauAufs%C3%9CVSH2022pP1
Teaser	Wenn Sie mit der baulichen Änderung beginnen wollen, müssen Sie den beabsichtigten Ausführungsbeginn der zuständigen Behörde schriftlich mitteilen.
Volltext	Die Anzeige über den Ausführungsbeginn baugenehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung ist der Bauaufsichtsbehörde vorher schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige). Dies gilt auch für Vorhaben, die das Genehmigungsverfahren durchlaufen haben sowie für anzeigepflichtige Beseitigungsmaßnahmen. Bitte beachten Sie, dass zum Beispiel bereits der Aushub der Baugrube (zum Beispiel für ein Kellergeschoss oder eine Tiefgarage) den Ausführungsbeginn darstellt und zuvor angezeigt werden muss.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	• Angaben zur Baugenehmigung (Aktenzeichen) • Informationen zu Bauherrn und Bauleitung • Nachweis der Baustellenversicherung • Je nach Vorhaben kann der Nachweis zusätzlicher Auflagen erforderlich sein, etwa die Einhaltung von Umweltschutzmaßnahmen oder Sicherheitskonzepte bei größeren Bauprojekten
Voraussetzungen	• Sie haben vor, mit der Umsetzung eines Bauvorhabens zu beginnen. • Das Vorhaben entspricht dem öffentlichen Recht.
Kosten	
Verfahrensablauf	Einen Baubeginn können Sie elektronisch per Onlineservice oder schriftlich in Papierform anzeigen. Bei Nutzung des Onlineservices gehen Sie wie folgt vor: • Melden Sie sich mit Ihrem Nutzerkonto an. Für die Antragstellung als Privatperson benötigen Sie ein BundID-Konto. Für die Antragstellung in Vertretung einer Organisation (Unternehmen, Behörde etc.) wird das „Mein Unternehmenskonto“ benötigt. • Füllen Sie das Online-Formular aus. • Fügen Sie die erforderlichen Unterlagen hinzu. • Reichen Sie die Baubeginnsanzeige bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde ein. • Fehlen Unterlagen oder bestehen sonstige Unklarheiten, werden Sie aufgefordert, diese zu beheben. • Reichen Sie in diesem Fall die fehlenden oder angepassten Unterlagen und/oder die Klarstellung ein. • Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft Ihre Baubeginnsanzeige. Sofern die untere Bauaufsichtsbehörde oder andere Behörden nicht zur Gefahrenabwehr gegen das Vorhaben einschreiten, können Sie mit dem Bau beginnen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie müssen den Baubeginn vor Beginn der Umsetzung des Bauvorhabens anzeigen.
weiterführende Informationen	https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/bauen/bauordnung.html

Modul	Sachverhalt
	https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/planen-bauen-wohnen/bauen https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/bauen/bauordnung.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/planen-bauen-wohnen/bauen
Hinweise	Ein unrechtmäßiger Baubeginn ohne gültige Anzeige oder Genehmigung kann zur Einstellung des Bauvorhabens führen. Außerdem kann die Nutzung untersagt werden.
Rechtsbehelf	Es gibt keinen Rechtsbehelf.
Kurztext	• Die Baubeginnanzeige muss mindestens eine Woche vor dem geplanten Baubeginn eingereicht werden. • Zu den einzureichenden Unterlagen gehören Angaben zur Baugenehmigung (Aktenzeichen), Informationen zur Bauleitung. • Erforderlichenfalls sind die prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise vorzulegen, soweit diese der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht bereits vorliegen. • Je nach Vorhaben können zusätzliche Auflagen erforderlich sein, etwa die Einhaltung von Umweltschutzmaßnahmen oder Sicherheitskonzepte bei größeren Bauprojekten.
Ansprechpunkt	Untere Bauaufsichtsbehörde
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Show start of construction, Baubeginn anzeigen